

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltungen Lauterecken-Wolfstein, Otterbach-Otterberg und Nordpfälzer Land.***

<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum</b>	<b>67655 Kaiserslautern, 24.08.2020</b>
<b>DLR Westpfalz</b>	<b>Fischerstraße 12</b>
<b>Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung</b>	<b>Telefon: 0631-36740</b>
<b>Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Morbach</b>	<b>Telefax: 0631-3674255</b>
<b>Az.: 21036-HA5.1.</b>	<b>Internet: <a href="http://www.dlr.rlp.de">www.dlr.rlp.de</a></b>

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Morbach

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

#### I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**festgestellt.**

#### II. Hinweis:

1. Die am 24.08.2020 festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des alten Bestandes vor Durchführung von Baumaßnahmen bilden die verbindliche Grundlage zur Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Landabfindung und Geldausgleiche
- der Geld- und Sachbeiträge

Die Ergebnisse der Wertermittlung können darüber hinaus über die [Internetseite www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) (**Verfahren, DLR Westpfalz, Bodenordnungsverfahren Morbach**) eingesehen werden.

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

3. Wegen der Besitzverzahnung und Austausch von Abfindungsansprüchen gemäß § 44 Abs.6 FlurbG wurde für die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Morbach, Relsberg und Wörsbach die Wertermittlung nach gleichem Wertrahmen und Kriterien durchgeführt. Die Wertermittlung erfolgte aufgrund der örtlichen Nähe für alle Verfahren im selben Zeitraum.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde für die Verfahren Morbach und Relsberg vom 09.10.2006 und für Wörsbach vom 14.10.2008 bis 25.03.2010 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin vom 10. und 11. 01. 2017 erläutert worden sind.

Die vorgebrachten Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und –soweit erforderlich - durch den amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen am 18.08.2020 überprüft.

Die Überprüfung hat keine Veränderungen der Bewertung der Grundstücke ergeben.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach §32 FlurbG sind gegeben.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 des FlurbG in der Zeit vom 09.10.2006 bis 25.03.2010 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes und Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Katasteramt Westpfalz, nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Morbach festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Sie wurden vom amtlichen, landwirtschaftlichen Sachverständigen überprüft.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **2.2 Materielle Gründe**

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, waren unbegründet. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

**Hinweis:**

### **Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

Barbara Meierhöfer

